

7. die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht;
8. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände und durch die Organisation von Solidaritätseinsätzen.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der gemeindegeleiteten Betriebe, der Produktionsgenossenschaften sowie der privaten Wirtschaft bei der Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern;
2. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Linien- und Berufsverkehr;
3. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau, Wert-erhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes u. a.) einschließlich des landwirtschaftlichen Wegebaues.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
2. die Abstimmung aller Aufgaben auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft mit den Organen des Handwerks, der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens;
3. die Versorgung der Einwohner der Gemeinde mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Hierzu entwickeln sie die Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft, nehmen sie auf die volle Ausnutzung aller auf ihrem Territorium gelegenen Kapazitäten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen Einfluß und treffen sie vor allem auch mit Organen benachbarter Städte und Gemeinden feste Vereinbarungen für die Übernahme hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einrichtung von Annahmestellen sowie den Einsatz von Kommunalspezialfahrzeugen und -geräten, wenn die Schaffung eigener Kapazitäten unwirtschaftlich wäre;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für:

1. die Planung des Wohnraumbedarfes und die Verbesserung der Wohnverhältnisse in der Gemeinde;
2. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerbe- raumes sowie die Organisation der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohn- raumes;
3. die Verwaltung und Instandhaltung des volks- eigenen und in- Treuhandverwaltung befind- lichen Wohnraumes;
4. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerbe- raumes;

5. die Unterstützung der kommunalen Wohnungs- verwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instand- haltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind ver-antwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasser- wirtschaft der Gemeinde mit den Wasserwirt- schaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Be- triebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Gemeinde und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer;
die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugen- den Hochwasserschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschrän- kung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;
2. die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Gemeinde unterstell- ten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungs- betriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der regelmäßigen und rechtzeitigen Grabenräumung und der Einhaltung sonstiger wasserrechtlicher Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind ver-antwortlich für:

1. die maximale Steigerung der tierischen und pflanz- lichen Produktion durch alle sozialistischen Land- wirtschaftsbetriebe und die sonstigen Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte bei Einhaltung der Kennziffern des Kreises und Ausnutzung der Pro- duktionsbedingungen ;
die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkom- mens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den fest- gelegten Terminen und Bedingungen;
die Unterstützung der Vorstände der landwirt- schaftlichen und gärtnerischen Produktions- genossenschaften sowie der Produktionsgenossen- schaften werktätiger Fischer, der Betriebsleitungen der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren- Stationen / Reparatur-Technische Stationen, bei der Organisation der Plandiskussion, mit dem Ziel der maximalen Produktionssteigerung und der Aus- nutzung fortgeschrittener Produktionserfahrungen;
2. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Durchsetzung des wissenschaftlich- technischen Fortschritts, der Aufdeckung und Aus-